

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen finden folgende Bedingungen Anwendung:

§ 1 Geltungsbereich der AGB

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen, die von Office Consulting Ziemer; Inh.: Sebastian Ziemer (OCZ) angeboten werden. Die AGB richten sich ausschließlich an Geschäftskunden und gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen OCZ und den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der geografische Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich auf den DACH-Bereich (Deutschland, Österreich, Schweiz).

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn OCZ die Leistung widerspruchsfrei erbringt, es sei denn, OCZ stimmt der Geltung der abweichenden Bedingungen des Kunden ausdrücklich zu.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch OCZ maßgebend.

§ 2 Angebot & Vertragsschluss

(1) Die von Office Consulting Ziemer (OCZ) erstellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich; sie stellen eine Einladung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) durch den Kunden dar. Angebote werden ausschließlich digital erstellt und an den Kunden versandt. OCZ behält sich das Recht vor, Angebote bis zur Annahme durch den Kunden zu ändern oder zurückzuziehen.

(2) Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande: Die erste Willenserklärung erfolgt durch den Kunden, indem er das Angebot annimmt. Die zweite Willenserklärung erfolgt durch OCZ, indem das Unternehmen dieser Annahme zustimmt. Angebote sind grundsätzlich vier Wochen ab Angebotsdatum gültig. Für den Vertragsschluss genügt eine textliche Bestätigung, z.B. per E-Mail.

(3) Der Kunde bestätigt mit der Annahme des Angebots, dass er die darin enthaltenen Bedingungen vollständig und korrekt verstanden hat. Alle Vertragsvereinbarungen, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen, können auch über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail abgeschlossen werden und gelten als rechtsverbindlich.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind sofort netto zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto. Teilzahlungen und Ratenzahlungen sind grundsätzlich in maximal drei Teilzahlungen möglich, bedürfen jedoch einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Sollte der Kunde berechnete Einwände gegen die Rechnung haben, so hat er diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang, schriftlich gegenüber OCZ geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als akzeptiert.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn er ganz oder teilweise entgegen der Vereinbarung vertragliche Leistungen von OCZ nicht in Anspruch nimmt. Eine Kürzung der Vergütung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

(4) Gegen Forderungen von OCZ kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von OCZ anerkannt wurden. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

(5) Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist OCZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Das gesetzliche Recht von OCZ zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

(6) OCZ ist nicht verpflichtet, Zahlungserinnerungen oder Mahnungen vor dem Eintritt des Verzugs zu versenden. Sollte OCZ Mahnungen versenden, wird ab der zweiten Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

(7) OCZ behält sich das Recht vor, für bestimmte Dienstleistungen Vorauszahlungen oder Anzahlungen zu verlangen. Diese werden im Angebot entsprechend ausgewiesen und sind vor Beginn der Leistungserbringung zu entrichten.

(8) Alle Zahlungen müssen in Euro erfolgen. Zahlungen in Fremdwährungen werden nicht akzeptiert.

§ 4 Stornierungsbedingungen

(1) Kunden haben das Recht, eine Buchung von Dozententätigkeiten bis zu 30 Tage vor dem geplanten Beginn der Schulung ohne jegliche Stornogeühren zu stornieren. Bei Stornierung der Schulung bis 15 Tage vor dem geplanten Beginn wird eine Stornogeühr in Höhe von 50% der ursprünglichen Gebühr für die Schulung erhoben. Bei Stornierung der Schulung bis 7 Tage vor dem geplanten Beginn wird eine Stornogeühr in Höhe von 75% der ursprünglichen Gebühr für die Schulung erhoben. Die genannten Stornogeühren umfassen sämtliche Kosten, die im Angebot aufgeführt sind, zuzüglich eventuell entstandener Kosten für Übernachtung und Transport, welche typischerweise zu erwarten sind.

(2) Eine Umbuchung der Schulung oder anderer Dienstleistungen ist unter Absprache beider Parteien möglich. In einem solchen Fall können die bereits gezahlten Gebühren auf die neue Buchung angerechnet werden.

(3) OCZ behält sich das Recht vor, Schulungen und Dienstleistungen aus wichtigen Gründen abzusagen oder zu verschieben. Eine solche Absage oder Verschiebung erfolgt unter Absprache mit dem Kunden. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden in einem solchen Fall vollständig rückerstattet.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erstellten Inhalte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Berichte, Schulungsunterlagen, Präsentationen und Konzepte, unterliegen dem Urheberrecht von OCZ. Das Urheberrecht verbleibt in vollem Umfang bei OCZ.

(2) Der Kunde erhält ein einfaches, nicht exklusives Nutzungsrecht an den erstellten Inhalten. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbeschränkt und berechtigt den Kunden, die Inhalte ausschließlich für betriebsinterne Zwecke zu verwenden, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Eine Weitergabe, Veräußerung oder sonstige Übertragung der Inhalte an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die von OCZ erstellten Inhalte für eigene betriebliche Zwecke zu bearbeiten, zu verändern oder anzupassen. Ungeachtet dessen bleibt das grundsätzliche Urheberrecht bei OCZ bestehen.

(4) OCZ behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, sollte der Kunde die Urheberrechte verletzen, insbesondere durch unzulässige Nutzung, Weitergabe oder Veränderung der Inhalte ohne die erforderlichen Rechte.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 6 eingeschränkt.

(2) OCZ haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Wesentliche Pflichten umfassen die rechtzeitige Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen, die Freiheit von Rechts- und Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der erbrachten Leistung mehr als unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der erbrachten Leistung ermöglichen oder den Schutz von Leben, Körper oder Eigentum des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit OCZ gemäß Ziffer 6.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die OCZ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die OCZ bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der erbrachten Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der erbrachten Leistung typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von OCZ für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf das Fünffache des Vertragswertes beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von OCZ.

(6) Soweit OCZ Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von OCZ geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieser Ziffer 6 gelten nicht für die Haftung von OCZ wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Die Inhalte von durch OCZ herausgegebenen Skripten u.ä. dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine steuerliche, rechtliche oder sonstige professionelle Beratung dar. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen. Diese Skripte u.ä. ersetzen keine professionelle Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt. Vor der Umsetzung von steuerlichen, rechtlichen oder finanziellen Entscheidungen wird dringend empfohlen, einen entsprechenden Fachberater zu konsultieren. Es wird keine Haftung für etwaige Verluste oder Schäden übernommen, die direkt oder indirekt aus der Nutzung oder dem Vertrauen auf die bereitgestellten Informationen entstehen.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) OCZ und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur als vertraulich angesehen werden müssen, streng vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, geschäftliche Informationen, Kundendaten, Projektdaten und interne Prozesse.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt sowohl während der Vertragslaufzeit als auch unbegrenzt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Es besteht keine zeitliche Befristung dieser Verpflichtung.

(3) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die nachweislich:

- öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsklausel bekannt werden,
- dem Empfänger bereits vor dem Erhalt von der anderen Partei rechtmäßig bekannt waren,
- unabhängig von einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsklausel rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen. In einem solchen Fall wird die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich über die Offenlegung informieren, sofern dies rechtlich zulässig ist.

(4) Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

§ 8 Datenschutz

OCZ verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen ist 49681 Varrelbusch.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) An die Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der rechtsunwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.